Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2267

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 60021 — 5060/64

Bonn, den 21. Mai 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Mai 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 492) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 und 2 werden gestrichen.

2. In § 4 Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte „und Kredit" gestrichen.

3. In § 6 Satz 1 werden die Worte „oder die Nutzung" gestrichen.

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird der Buchstabe a gestrichen; die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz hinter den Worten „hergestellt sind" die folgende Fassung:

      „(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 2)".

   b) In Satz 2 werden die Worte „und Kredit" gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Kredit" gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 3 Buchstabe d" durch die Worte „Nr. 3 Buchstabe c" ersetzt.

7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 letzter Satz wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft" die Worte „oder der Deutschen Industriebank, Berlin," eingefügt.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In den Sätzen 1 und 3 werden die Worte „Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat" jeweils durch die Worte „Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben" ersetzt.

      bb) In Satz 4 werden die Worte „so kann die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft" durch die Worte „so können die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin," ersetzt.

   d) In Absatz 4 Satz 2 werden hinter den Worten „der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft" die Worte „oder der Deutschen Industriebank, Berlin," eingefügt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Absätze 3 bis 6" durch die Worte „Absätze 3 bis 7" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „, die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen," gestrichen und die Worte „Absätze 3 bis 6" durch die Worte „Absätze 3 bis 7" ersetzt.

      bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

         „Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen

         1. höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehensvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen oder

2. mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zu tilgen sind; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig."

c) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

d) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält die folgende Fassung:

„(7) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Nr. 2 und in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen."

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Personenkraftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 600 Deutsche Mark nicht übersteigen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, wird eine Investitionszulage nicht gewährt."

c) In Absatz 5 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,

   mit der Auszahlung der Investitionszulage;

2. wenn die bei ihrer Bemessung berücksichtigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind,

   mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Betrieb (der Betriebstätte) in Berlin (West).

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen."

d) In Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

e) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren."

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1964" jeweils durch die Jahreszahl „1969" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1962" durch die Jahreszahl „1964" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Vorschrift des § 21 in der vorstehenden Fassung ist

1. hinsichtlich der Absätze 5 und 7 erstmals auf Ansprüche auf Rückzahlung der Investitionszulage, die nach dem . . .*) entstanden sind,

2. hinsichtlich des Absatzes 6 Satz 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1963,

3. im übrigen erstmals für das Kalenderjahr 1964

anzuwenden."

*) Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes

Artikel 2

Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

Das Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 501) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält die Nummer 4 die folgende Fassung:

   „4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn

   a) für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Wird im Rahmen einer solchen Beschäftigung Arbeitslohn für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) bezogen, so liegen Einkünfte in diesem Sinn dann vor, wenn die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) ist jeweils höchstens für die Dauer von zwölf Monaten anzunehmen, wenn sich die Arbeitnehmer anläßlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, außerhalb von Berlin (West) aufhalten,

   b) als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;".

2. In § 7 Abs. 2 wird Satz 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen; er verjährt in fünf Jahren."

3. § 8 erhält die folgende Fassung:

   „§ 8

   Anwendungsbereich

   (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

   (2) Die Vergünstigung für Arbeitnehmer durch Gewährung von Zulagen (§§ 6 und 7) wird erstmals für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1962 beginnen, gewährt. Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Sätze 6 und 7 sind jedoch erstmals auf Zulagen anzuwenden, die nach dem . . .*) gewährt werden.

   (3) Die Vorschrift des § 1 a ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

   (4) Die Vorschrift des § 5 a ist letztmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1969 enden, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1969 zufließen."

Artikel 3

Zusammenfassung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und das Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) werden unter der Überschrift

„Berlinhilfegesetz"

zusammengefaßt. Dabei gilt folgendes:

1. In dem neuen Berlinhilfegesetz erhalten die Vorschriften des bisherigen Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) die Überschrift

   „Abschnitt I

   Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage"

   und die Vorschriften des bisherigen Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) die Überschrift

   „Abschnitt II

   Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen"

2. Die im bisherigen Steuererleichterungsgesetz verwendeten Bezeichnungen „Abschnitt I", „Abschnitt II" und „Abschnitt III" werden durch die Bezeichnungen „Artikel I", „Artikel II" und „Artikel III" ersetzt.

3. § 23 des bisherigen Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und § 9 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) werden gestrichen.

4. § 24 des bisherigen Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und § 10 des bisherigen Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) werden wie folgt zusammengefaßt:

---

*) Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes

„Abschnitt III

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

5. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des neuen Berlinhilfegesetzes mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Paragraphen, die bisher keine Überschrift haben, mit einer Überschrift zu versehen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit Rücksicht auf die Belastungen und Erschwerungen, die sich für die Bevölkerung und die Wirtschaft von Berlin (West) durch die Errichtung der Mauer am 13. August 1961 ergeben haben, sind die damals bestehenden steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Berlin durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 481) wesentlich erweitert worden. Es kann heute festgestellt werden, daß dieses Gesetz, mit dem insbesondere eine Verstärkung der Investitionstätigkeit in Berlin (West), die Bereitstellung des für betriebliche Investitionen und für den Wohnungsbau in Berlin (West) erforderlichen Kapitals durch private Kapitalgeber und eine Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt in Berlin (West) angestrebt wurde, wesentlich zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in Berlin (West) beigetragen hat. Da die im Grunde unveränderten politischen Verhältnisse in Berlin (West) die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt aber weiterhin stark beeinträchtigen, ist die Beibehaltung der Förderungsmaßnahmen dringend erforderlich.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die steuerlichen Vergünstigungen für Berlin (West), soweit sie befristet sind, um jeweils fünf Jahre zu verlängern. Wenn die wichtigsten steuerlichen Vergünstigungen des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West), die §§ 16, 18, 19 und 21, auch erst am 31. Dezember 1964 auslaufen, so erscheint ihre Verlängerung doch schon jetzt erforderlich, weil es sich bei diesen Vorschriften um investitionsfördernde Maßnahmen handelt und eine Ungewißheit über ihre Geltungsdauer die langfristigen Dispositionen der Unternehmen über in Berlin (West) durchzuführende Investitionen nachteilig beeinflussen würde. Mit Rücksicht auf die langfristigen Investitionspläne darf der Verlängerungszeitraum nicht zu kurz bemessen werden. Die vorgeschlagene Verlängerung des Begünstigungszeitraums um fünf Jahre trägt diesen Umständen angemessen Rechnung.

Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin der Auffassung, daß eine Erweiterung des Umfangs der steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) grundsätzlich nicht erforderlich ist. Sie schlägt deshalb außer der Verlängerung der Geltungsdauer und verschiedenen redaktionellen Änderungen lediglich einige kleine Verbesserungen der bestehenden Vergünstigungen vor, die sich als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben. Sie betreffen im wesentlichen das Folgende:

1. Die mit Wirkung vom 1. Mai 1962 eingeführte umsatzsteuerliche Begünstigung für die Vermietung und Verpachtung von Gegenständen soll, einem praktischen Bedürfnis folgend, auf die Vermietung und Verpachtung von Gebrauchtwaren ausgedehnt werden. Dadurch wird erreicht, daß nicht nur die erste, sondern auch die nachfolgenden Vermietungen und Verpachtungen desselben Gegenstandes begünstigt sind.

2. Die Deutsche Industriebank, Berlin, deren Haupttätigkeit die langfristige Finanzierung gewerblicher Investitionen ist, soll im Rahmen des § 18 BHG 1962 die gleiche Stellung wie die Berliner Industriebank AG erhalten.

3. Da in Berlin (West) nicht nur der Bau von Wohngebäuden, sondern der Bau von Gebäuden jeder

Art dringend erwünscht ist, soll die Vorschrift des § 19 Abs. 2 BHG 1962 dahin geändert werden, daß begünstigte verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren künftig zur Finanzierung von allen Baumaßnahmen, gleichgültig ob sie Wohngebäude oder andere Gebäude betreffen, verwendet werden können. Außerdem soll zugelassen werden, daß die Darlehen an eine Sammelstelle, die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, gegeben werden können.

4. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BHG 1962 wird für Personenkraftfahrzeuge in keinem Fall eine Investitionszulage gewährt. Diese Regelung ist unbefriedigend, weil sie dazu führt, daß einzelne Gewerbezweige, die Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie die Fahrschulunternehmen, gänzlich von der Vergünstigung des § 21 BHG 1962 ausgeschlossen sind. Es wird deshalb eine Änderung der bezeichneten Vorschrift vorgeschlagen, die auch den Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie den Fahrschulunternehmen die Inanspruchnahme der Investitionszulage ermöglicht. Durch eine Ergänzung des § 21 Abs. 6 BHG 1962 soll außerdem klargestellt werden, daß die Investitionszulage nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindert.

5. Durch eine Änderung des § 2 Nr. 4 Buchstabe a StErlG soll sichergestellt werden, daß Arbeitnehmer, die ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben und Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, die Steuerermäßigung auch während der Zeit einer im Rahmen dieser Beschäftigung außerhalb von Berlin (West) ausgeübten vorübergehenden Tätigkeit erhalten.

6. Für die praktische Anwendung der steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) hat es sich als nachteilig erwiesen, daß die Maßnahmen in zwei verschiedenen Gesetzen, dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und dem Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West), enthalten sind. Die Bundesregierung schlägt deshalb eine Zusammenfassung der beiden Gesetze zu einem einzigen Gesetz vor, das die Überschrift

   „Berlinhilfegesetz"

   erhalten soll.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Verbesserungen der bestehenden Vergünstigungen führen zu Steuermindereinnahmen, die 5 Millionen DM kaum überschreiten dürften.

Die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen für Berlin (West) bedeutet nur einen Verzicht auf Steuermehreinnahmen, dagegen keinen Steuerausfall.

B. Im einzelnen

I. Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die in § 1 enthaltene Ermächtigung zur Übernahme einer Bundesgarantie zur Förderung des Warenverkehrs mit Berlin (West) ist entbehrlich, weil seit 1960 die Garantieermächtigungen zur Sicherung des Warenverkehrs mit Berlin in den jährlichen Haushaltsgesetzen ausgebracht werden. § 1 kann deshalb gestrichen werden.

Die auf Grund des § 2 übernommene Bürgschaft zur Sicherstellung der Finanzierung des Kraftwerks West der Berliner Elektrizitätswerke AG ist durch Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erloschen. Eine erneute Ausnutzung der Ermächtigung ist nicht vorgesehen. Es kann deshalb auch § 2 gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2, Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 6 Buchstabe a

Die Streichung der Worte „und Kredit" trägt der Tatsache Rechnung, daß der Senat von Berlin die bisherige Amtsbezeichnung „Senator für Wirtschaft und Kredit" durch die Amtsbezeichnung „Senator für Wirtschaft" ersetzt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Durch das Änderungsgesetz vom 26. Juli 1962 (BGBl I S. 481) sind die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) auf die Vermietung und Verpachtung von Gegenständen an einen Unternehmer im Bundesgebiet ausgedehnt worden, soweit es sich nicht um die Nutzung von Gebrauchtwaren handelt. Da ein Gegenstand bereits nach einmaliger Vermietung oder Verpachtung als gebraucht anzusehen ist, sind die anschließenden Vermietungen und Verpachtungen von der Begünstigung ausgeschlossen. Durch die vorgesehene Änderung wird nunmehr auch die Vermietung und Verpachtung von gebrauchten Gegenständen begünstigt.

Zu Artikel 1 Nr. 4, 5 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus der unter Nummer 3 erläuterten Änderung ergeben.

Zu Artikel 1 Nr. 7, 9 Buchstabe b, Nr. 10 Buchstabe c, Nr. 11 Buchstabe a

Die Vergünstigungen des § 16 (Bewertungsfreiheit für Investitionen in Berlin [West]), des § 18 (Begünstigung von Industriekrediten), des § 19 (Begünstigung von Baukrediten) und des § 21 BHG 1962 (Gewährung einer Investitionszulage) sind auf den 31. Dezember 1964 befristet. Da die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Berlin das Außerkrafttreten dieser Vergünstigungen zu dem ange-

gebenen Zeitpunkt noch nicht zulassen, soll ihre Geltungsdauer um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1969 verlängert werden. Eine baldige und nicht zu kurz bemessene Verlängerung des Begünstigungszeitraums ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die langfristigen Investitionsplanungen der Unternehmen durch eine Ungewißheit über die Geltungsdauer der Begünstigungen nachteilig beeinflußt werden könnten.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind die nach § 17 BHG 1962 für das in Berlin befindliche Vorratsvermögen gebildeten steuerfreien Rücklagen in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1965 enden, mit je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen. Mit Rücksicht auf die anhaltenden erschwerten Verhältnisse in Berlin soll der Zeitpunkt für den Beginn der Auflösung bis zum 31. Dezember 1970 aufgeschoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstaben a, c und d

Nach § 18 Abs. 1 BHG 1962 ist bisher nur die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft zum Empfang von begünstigten Industriekrediten berechtigt. Da jedoch die Deutsche Industriebank, Berlin, ebenso wie die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft ausschließlich die mittel- und langfristige Finanzierung gewerblicher Investitionen betreibt und Zweifel über ihre Eignung als Kapitalsammelstelle nicht bestehen, soll die Deutsche Industriebank, Berlin, im Rahmen des § 18 BHG 1962 die gleiche Stellung erhalten wie die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft. Die Bundesregierung erwartet, daß diese Maßnahme dazu beitragen wird, das Aufkommen an begünstigten Darlehen zu erhöhen und damit die Investitionstätigkeit in Berlin (West) günstig zu beeinflussen.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Nach § 19 Abs. 2 BHG 1962 ist die Hingabe verzinslicher Darlehen nur begünstigt, wenn sie zur Finanzierung von Baumaßnahmen an Gebäuden bestimmt sind, die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen. Diese Begrenzung hat dazu geführt, daß vom Kapitalmarkt für Bauvorhaben, bei denen der Wohnzwecken dienende Teil geringer ist, nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Da in Berlin aber Baumaßnahmen jeder Art dringend erwünscht sind, ist es notwendig, die Begrenzung zu beseitigen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Bisher ist nur ein ganz bestimmter Typ des verzinslichen Darlehens, das sog. Annuitätsdarlehen, begünstigt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Beschränkung auf nur einen Darlehenstyp das Aufkommen an Darlehensmitteln beeinträchtigt. Die Begünstigung soll deshalb nunmehr auf andere verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß der Darlehensschuldner hinsichtlich der Tilgung nicht wesentlich schlechter gestellt ist als bei den Annuitätsdarlehen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Darlehen höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehensvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen sind. Die Regelung bedeutet, daß z. B. ein Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren jährlich höchstens mit 1/25 des Darlehensbetrags zurückzuzahlen sein darf. Sind die Darlehensbedingungen günstiger, ist z. B. erst in einem späteren Jahr mit der Tilgung zu beginnen oder ist der Darlehensbetrag erst am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen, so sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vergünstigung in jedem Fall erfüllt.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Bezug genommen.

Zu Buchstabe d

Es hat sich gezeigt, daß sich viele Steuerpflichtige erst gegen Ende des Jahres zur Hingabe von begünstigten Darlehen entschließen. Sie haben dann Schwierigkeiten, bis zum Ende des Jahres geeignete Bauherren zu finden, denen sie die Darlehen geben können. Im Interesse eines ungestörten Kapitalflusses soll diesen Schwierigkeiten dadurch Rechnung getragen werden, daß — nach dem Muster der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und der Deutschen Industriebank im Rahmen des § 18 BHG 1962 — die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin als Kapitalsammelstelle für Baudarlehen eingeschaltet wird.

Zu Buchstaben e und f

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Nach der derzeitigen Fassung des § 21 Abs. 2 Satz 2 BHG 1962 wird für Personenkraftfahrzeuge und für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 600 DM in keinem Fall eine Investitionszulage gewährt. Diese Regelung hat zu dem unbefriedigenden Ergebnis geführt, daß einzelne Gewerbezweige, die Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie die Fahrschulunternehmen, gänzlich von der Begünstigung der Investitionszulage ausgeschlossen sind, während alle anderen Unternehmen, gleichgültig welche Tätigkeit sie ausüben, in den Genuß der Investitionszulage gelangen. Um die Benachteiligung der bezeichneten Un-

ternehmen zu beseitigen, sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des § 21 Abs. 2 Satz 2 BHG 1962 vor, die sicherstellt, daß die Investitionszulage künftig auch für Personenkraftfahrzeuge gewährt wird, wenn sie im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für die üblichen Geschäftswagen, insbesondere die Personenkraftfahrzeuge, die der Beförderung des Unternehmers selbst oder seiner Betriebsangehörigen dienen, soll auch weiterhin eine Investitionszulage nicht gewährt werden.

Nach dem Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses (zu Drucksache IV/538) wurden die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 600 DM von der Gewährung der Investitionszulage ausgeschlossen, weil die Aufwendungen für diese Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Die Fassung des § 21 Abs. 2 Satz 2 BHG 1962 steht mit dieser Begründung insofern nicht völlig im Einklang, als danach für die bezeichneten Wirtschaftsgüter eine Investitionszulage auch dann nicht gewährt wird, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 EStG nicht erfüllt sind, weil die Wirtschaftsgüter einer selbständigen Bewertung und Nutzung nicht fähig sind. Die Gewährung der Investitionszulage mußte deshalb bisher auch in Fällen versagt werden, in denen von der Bewertungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 EStG nicht Gebrauch gemacht werden konnte. Um sicherzustellen, daß die Gewährung der Investitionszulage künftig nur noch dann unterbleibt, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 EStG vorliegen, sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung des Wortlauts des § 21 Abs. 2 BHG 1962 an den Wortlaut des § 6 Abs. 2 EStG vor.

Zu Buchstabe c

Die vorgesehene Regelung über die Entstehung des Anspruchs auf Rückzahlung der Investitionszulage dient der Rechtssicherheit. Ohne diese Regelung wäre in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Rückforderungsanspruch die Auslegung möglich, daß der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage erst in dem — im Einzelfall schwer zu bestimmenden — Zeitpunkt entsteht, in dem das Finanzamt von den Tatsachen Kenntnis erlangt, die den Rückzahlungsanspruch begründen.

Zu Buchstabe d

Nach § 21 Abs. 6 BHG 1962 gehört die Investitionszulage nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Von der Verwaltung ist bisher in Übereinstimmung mit der Begründung im Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses (zu Drucksache IV/538) die Auffassung vertreten worden, daß die Investitionszulage von den steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, für die sie gewährt worden ist, abzusetzen sei. Die Regelung führt danach zu einer Verminderung der Absetzungen für Abnutzung und damit — wenn auch über die Nutzungsdauer verteilt — zu einer Versteuerung der Investitionszulage. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, soll nunmehr festgelegt werden, daß die Investitionszulage nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindert.

Zu Buchstabe e

Den nach der zur Zeit geltenden Gesetzesfassung für entsprechend anwendbar erklärten gesetzlichen Vorschriften ist das Steuersäumnisgesetz hinzugefügt worden, um klarzustellen, daß die für die Verzinsung geltenden Vorschriften des Steuersäumnisgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Die Frist für die Verjährung des Rückzahlungsanspruchs ist in Anlehnung an die allgemeine Verjährung von Steueransprüchen auf fünf Jahre bemessen worden, weil der Rückzahlungsanspruch ohne Rücksicht darauf entsteht, ob das Finanzamt die ihn begründenden Umstände kennt (vgl. oben zu Buchstabe c).

Zu Artikel 1 Nr. 12

Zu Buchstabe a

Ebenso wie bei den befristeten einkommensteuerlichen, so soll auch bei den befristeten umsatzsteuerlichen Begünstigungen des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) die Geltungsdauer jeweils um fünf Jahre verlängert werden. Wegen der Gründe wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 hingewiesen, die entsprechend gilt.

Zu Buchstaben b und c

Die Änderungen des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) sollen grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 angewendet werden. Abweichend hiervon sollen jedoch, um jede Rückwirkung auszuschließen, die Vorschriften des § 21 Abs. 5 und 7 erst auf Ansprüche auf Rückzahlung der Investitionszulage Anwendung finden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Die Vorschrift des § 21 Abs. 6 Satz 2 (keine Minderung der steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die Investitionszulage) soll andererseits schon für den Veranlagungszeitraum 1963, den ersten Veranlagungszeitraum, in dem die Frage praktisch wird, angewendet werden.

II. Änderung des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

Zu Artikel 2 Nr. 1

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit liegen Einkünfte aus Berlin (West), für die eine Steuerermäßigung oder eine Zulagenvergünstigung gewährt wird, u. a. nur dann vor, wenn Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Es wäre unbillig, einem Arbeitnehmer, der im Rahmen einer solchen Beschäftigung vorübergehend außer-

halb von Berlin (West) tätig ist, die Steuerermäßigung und die Zulagenvergünstigung zu versagen, wenn er oder — bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben — einer der beiden Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) und damit seine Bindung an Berlin (West) beibehält. Es ist deshalb unter den vorbezeichneten Voraussetzungen die Weitergewährung der Vergünstigungen bis zu jeweils 12 Monaten vorgesehen, wenn sich der Arbeitnehmer anläßlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, vorübergehend außerhalb von Berlin (West) aufhält. Dadurch wird den im öffentlichen und privaten Dienst gegebenen praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen. Es wird so z. B. erreicht, daß die Vergünstigungen nicht entfallen, wenn Arbeitnehmer, die im öffentlichen Dienst in Berlin (West) beschäftigt sind, vorübergehend im Austauschwege an eine Behörde in Westdeutschland abgeordnet werden, oder wenn Arbeitnehmer, die in der Industrie Berlins beschäftigt sind, zur Durchführung von Montagearbeiten in Westdeutschland oder im Ausland eingesetzt werden. Durch die Vorschrift, daß die Vergünstigungen für die vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) nur jeweils auf die Dauer von 12 Monaten weitergewährt werden, soll eine unangemessene Ausweitung der vorerwähnten Regelung verhindert werden.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Regelung über Entstehung, Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung von zu Unrecht gewährten Zulagen ist die gleiche, wie sie das Gesetz für den Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage unter Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben c und e (§ 21 Abs. 5 und 7 BHG 1962) vorsieht. Auf die dazu gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Der neugefaßte § 8 enthält den zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschriften des StErlG 1962. Die geänderten Vorschriften des StErlG 1962 sollen danach grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 angewendet werden (Absatz 1). Die Vorschriften über die Entstehung des Rückforderungsanspruchs, seiner Verzinsung und Verjährung (§ 7 Abs. 6 und 7) sollen jedoch, um jede Rückwirkung auszuschließen, erstmals auf Zulagen angewendet werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes gewährt werden (Absatz 2).

Die nach §§ 1 a und 5 a StErlG vorgesehene Steuerermäßigung für Arbeitnehmer, die nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt in Berlin (West) begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, sollte ursprünglich Ende des Jahres 1963 auslaufen. Es erscheint im Zuge der allgemeinen Verlängerung der bisher nur befristet gewährten Vergünstigungen erforderlich, auch diese Vergünstigung um weitere fünf Jahre bis Ende 1968 zu verlängern (Absätze 3 und 4).

III. Zusammenfassung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

Zu Artikel 3

Für die praktische Anwendung der verschiedenen Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) bedeutet es eine Erschwerung, daß die entsprechenden Vorschriften in zwei verschiedenen Gesetzen, dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und dem Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West), enthalten sind. Artikel 3 des Gesetzentwurfs sieht deshalb eine Zusammenfassung der beiden Gesetze zu einem einheitlichen „Berlinhilfegesetz" vor. Die Nummern 1 bis 4 regeln die technische Zusammenfassung der beiden Gesetze im einzeln. Durch die Nummer 5 soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, den Wortlaut des neuen Berlinhilfegesetzes bekannt zu machen und dabei letzte Anpassungen vorzunehmen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

IV. Geltung im Land Berlin

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Inkrafttreten

Zu Artikel 5

Das Gesetz soll am ersten Tage des zweiten auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Durch diese Regelung soll Berlin in die Lage versetzt werden, das Gesetz bis zu seinem Inkrafttreten zu übernehmen, so daß eine rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes durch Berlin vermieden wird.